



Maschinenring



Gemeinsames Positionspapier zum Referentenentwurf der XX. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Die 35. Ausnahmereordnung zur StVZO wurde im Jahr 1988 geschaffen, um bei Iof-Zugmaschinen und deren Anhängern eine größere Breite als seinerzeit 2,50 m (heute 2,55 m) zulassen zu können.

Dabei muss die größere Breite aber allein auf der Bereifung unter den in der 35. Ausnahmereordnung bestimmten Voraussetzungen beruhen. Andere Abmessungen wie z. B. hinsichtlich von Gewichten oder zulässigen Achslasten sind ebenso wenig Inhalt der Ausnahmereordnung wie etwa ein vergrößertes Ladevolumen oder ähnliches.

Grund für die Schaffung der 35. Ausnahmereordnung zur StVZO war damit ausschließlich der Einsatz von Breit- oder Zwillingsbereifung zur Schonung des Bodens, mithin umweltschützende Gesichtspunkte.

Bei Schaffung der Ausnahmereordnung im Jahr 1988 wurde des Weiteren ganz bewusst auf eine Verwendungsbeschränkung verzichtet, um die vorgenannten Vorteile der Ausnahmereordnung auch für andere ähnlich gelagerte Zwecke außerhalb der Land- und Forstwirtschaft nutzen zu können.

Die Möglichkeit, den Boden bei Arbeitsausführungen zu schonen bzw. auch wenig tragbare Untergründe überhaupt befahren zu können, wird außerhalb des Iof-Bereichs auf vielfältige Weise genutzt und ist oftmals zwingend erforderlich. So werden bei der Deichpflege und Küstenschutzmaßnahmen oder zu Naturschutz und Landschaftspflege entsprechend bereifte Traktoren eingesetzt. Ebenso setzen viele Kommunen Traktoren mit Breitreifen ein, um die notwendigen Arbeiten in der Grünflächenpflege und bei der Straßenunterhaltung, Straßenreinigung oder im Winterdienst zu erfüllen. Bei diesen Arbeiten müssen teilweise die Randstreifen (Straßenrabatte) befahren werden und durch den Einsatz der bodenschonenden Bereifung kann die Entstehung von kostenintensiven Schäden bereits im Vorfeld verhindert werden. Zudem führt die Breitreifung gerade im Einsatz bei Hanglagen zu einer erheblich verbesserten Standfestigkeit.

Darüber hinaus sind Traktoren mit Breitreifen bei Wasser- und Bodenverbänden zur Säuberung von Entwässerungsgräben, im Garten- und Landschaftsbau, der Feuerwehr, der Bundeswehr und sogar bei der Seenotrettung im Einsatz.

Alle diese Fahrzeuge, die oftmals auch im Eigentum der Bundesländer und Kommunen sind, wären von der vorgeschlagenen Begrenzung der 35. Ausnahmereordnung zur StVZO betroffen.

Der Einsatz von breitreiften Fahrzeugen im Baubereich, z. B. im Fernstraßenbau, hat vor dem Hintergrund zugenommen, dass vielfach auf zusätzliche Baustraßen für Lkw verzichtet werden kann, was letztlich auch zu einer Kostenreduzierung bei Bund, Ländern und Kommunen führt.

Im Übrigen werden Iof-Zugmaschinen und deren Anhänger in der Regel nicht über längere Strecken auf öffentlichen Straßen eingesetzt, da die Spezialbereifung von Iof-Zugmaschinen hier einen sehr hohen Verschleiß aufweist – die Kosten für einen Satz Reifen für Iof-Zugmaschine und Anhänger belaufen sich auf mehr als 30.000 € – und auch der Kraftstoffverbrauch im Vergleich zu Lkw nahezu dreimal so hoch ist.

Insofern wird jeder Unternehmer strikt darauf achten, dass die Fahrten von Iof-Zugmaschinen und deren Anhänger auf öffentlichen Straßen auf ein Minimum beschränkt bleiben.

Andere Gründe, die 35. Ausnahmereverordnung zur StVZO auf Iof-Zwecke zu begrenzen, sind nicht ersichtlich.

Weder wird durch die Ausnahmereverordnung in der aktuellen Fassung die Verkehrssicherheit oder die Leichtigkeit des Straßenverkehrs beeinflusst – der weit überwiegende Teil der von der Ausnahme betroffenen Einsätze erfolgt ohnehin nicht im öffentlichen Verkehrsraum – noch konnten in den vergangenen 30 Jahren anderweitig Auffälligkeiten festgestellt werden, die eine Begrenzung der 35. Ausnahmereverordnung zur StVZO erforderlich erscheinen lässt.

Nach alldem schlagen DBV, BMR und BLU daher vor, die 35. Ausnahmereverordnung zur StVZO nicht wie vorgeschlagen zu beschränken und insofern Artikel 2 des Referentenentwurfes ersatzlos zu streichen.